

<b>Datum</b>	<b>Drucksache Nr.:</b>
14.03.2023	XI/36-2023

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
Magistrat	08.05.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	25.05.2023	
Stadtverordnetenversammlung	05.06.2023	

## **Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Usingen (Wettaufwandsteuersatzung)**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Usingen (Wettaufwandsteuersatzung) wird aufgehoben.

### **Sachdarstellung:**

Seit dem Jahr 2018 erhebt die Stadt Usingen eine Wettaufwandsteuer. Dies betraf in der Vergangenheit ein Wettlaufbüro im Gebiet der Stadt Usingen.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022 wurde die Wettaufwandsteuer für unzulässig erklärt.

Die Begründung lautete dazu, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig ist, weil eine solche Steuer nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a GG den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuern (Rennwett- und Sportwettensteuern) gleichartig ist. Eine Doppelbesteuerung ist unzulässig.

Auf die Lenkungswirkung der Wettbürosteuer müssen die Kommunen künftig verzichten. Zur Eindämmung von Wettbüros ist nun noch stärker auf das Bau- und Ordnungsrecht zu setzen.

Nach Information durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund empfiehlt es sich die Satzung formal durch die Gremien aufheben zu lassen.

### **Haushaltsrechtlich geprüft:**

Die Wettlaufsteuer wurde im Haushalt 2023 bereits schon nicht mehr berücksichtigt.

Usingen, 05.04.2023

Dieter Fritz  
Erster Stadtrat

Sascha Herr  
Amtsleitung Steuern &  
Gebühren

Vivian Schuhmacher  
Sachbearbeitung